



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: [REDACTED]-283

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsan-
drohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch die Richterin am Verwal-
tungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 27. Juli 2018

für R e c h t erkannt:

1. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren ein-
gestellt.
2. Die Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 22.11.2017 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflich-

tet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Kläger trägt 2/3 und die Beklagte 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutz, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am 1977 in Lomé/Togo geborene Kläger hat die togoische Staatsangehörigkeit und ist Volkszugehöriger der Kotokoli muslimischen Glaubens.

Am 06.02.2015 wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) von der Stadt Nürnberg mitgeteilt, dass sich der Kläger unter dem Namen [REDACTED] (ghanaische Staatsangehörigkeit) in Abschiebehaft befinde und einen Asylantrag gestellt habe. In seiner dortigen Befragung am 05.02.2015 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er aus Togo sei. Er sei homosexuell und Muslim. Es sei verboten, als Muslim homosexuell zu sein. Sein Leben sei deswegen in Gefahr gewesen. Er sei dann nach Ghana gegangen. Das Leben dort sei schwer gewesen. An der Grenze zwischen Ghana und Togo habe er jemanden getroffen, der sei von den Behörden in Ghana. Er habe erfahren, dass ihm dieser einen Pass besorgen könne, wenn er genug Geld habe. Er habe dann eine Frau namens [REDACTED] getroffen. Diese habe ihn in ihr Haus aufgenommen. Sie sei Fashion-designer. Er habe bei ihr im Haus geholfen. Sie habe ihn unterstützt. Er habe bei ihr die Arbeit eines [REDACTED] gelernt. Nach zwei Jahren sei sie [REDACTED] gestorben. Die Familie habe ihn dann vor die Tür gesetzt und von da an sei das Leben in Ghana für ihn sehr schwer gewesen. Mit dem Geld, das er bei der Arbeit für diese Frau gespart habe, habe er dann die Ausreise finanziert. Er sei mit einem falschen Pass und Visum nach Berlin gereist. Er sei in der Stadt Lomé, Stadtviertel [REDACTED] geboren. In Ghana habe er dann seinen Namen geändert. Er ha-

be eine Geburtsurkunde aus Togo, eine Staatsangehörigkeitsurkunde und einen Personalausweis. Einen Pass habe er noch nie besessen. Die Dokumente seien bei seiner Mutter in Togo. Er habe sie zuletzt im Juli 2014 angerufen. Damals sei sie aber krank gewesen. Seitdem habe er nicht mehr mit ihr gesprochen. Wenn man die Nummer wähle, klinge es zwar, aber unter der ihm bekannten Nummer sei niemand erreichbar. Er habe wegen seiner Homosexualität zu niemand anderem aus seiner Familie Kontakt. Wenn die ihn sehen würden, würden sie ihn vergiften. Im Jahr 2000 sei er nach Ghana in die -Region in ein kleines Dorf namens . Dort sei er bis ungefähr 2006 oder 2007 geblieben. Dann habe er ca. vier Jahre mit der Frau namens ■ in Accra gelebt. Etwa 2013 sei diese gestorben. In Lissabon habe ihm ein Mann einen portugiesischen Pass gegeben. Seinen ghanaischen Pass habe dieser behalten. In Deutschland habe er dann einen Mann getroffen, der ihm Papiere besorgt habe, mit denen er habe arbeiten können. Die Papiere hätten auf den Namen gelautet. Es seien spanische Dokumente gewesen. In Togo habe er keine Adresse gehabt, weil seine Mutter kein Geld gehabt habe, um eine Postbox zu kaufen. Er habe in der Stadt Lomé, Stadtviertel gewohnt. Sein Vater sei 2003 gestorben. Wegen seines Problems in Togo habe er nicht zur Beerdigung kommen können. Der Vater seiner Schwester ■ sei unterschiedlich. Sie sei in ■ verheiratet. Sie sei die einzige, die noch lebe, alle anderen seien bereits verstorben. Er habe noch Kontakt zu ihr. Zuletzt habe er mit ihr gesprochen, als er von Nürnberg nach ■ gefahren sei. Es sei kurz, bevor er von der Polizei festgenommen worden sei, gewesen. Also etwa am ■.2014. Er sei unterwegs zu seiner Freundin gewesen. Er habe diese nur einmal getroffen. Er habe sie im Internet beim Chatten kennen gelernt. Sie sei Deutsche und heiße . Am Tag, an dem er von der Polizei aufgegriffen worden sei, habe er ihr Bescheid gegeben. Er habe regen Kontakt zu ihr. Er liebe sie und sie liebe ihn. Er sei nie in der Schule gewesen. Als er nach Ghana gekommen sei, habe er zusammen mit ein paar Kindern in lesen und schreiben gelernt. Er habe als ■ bei der Frau namens ■ in Accra gearbeitet.

In seiner Anhörung beim Bundesamt am 25.10.2017 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er Diabetes und Hepatitis habe. In Nürnberg habe ihm ein Mann aus Gambia Dokumente mit dem Namen gegeben. Mit diesen Dokumenten habe er illegal in Deutschland gearbeitet. Das sei 2014 gewesen. Er sei

deswegen für ca. drei Monate ins Gefängnis gekommen. Seine Dokumente seien in Togo. Vor der Ausreise im Jahr 2000 habe er in [REDACTED] in Lomé mit seiner Mutter gelebt. Er sei im [REDACTED] 2014 mit einem Visum nach Berlin gekommen. Die Polizei habe gesagt, dass sein Visum am Tag seiner Einreise abgelaufen sei, darum wollten sie ihn am Flughafen nicht einreisen lassen. Sie hätten ihn am Flughafen festgehalten. Er habe dann gesagt, dass er nach Ghana zurückgehen könnte. Er sei dann mit dem Zug nach F [REDACTED] gebracht worden, um von dort nach L [REDACTED] zu fliegen. Als er in L [REDACTED] den Flughafen verlassen habe, habe er jemanden getroffen, dem er seine Geschichte erzählt habe. Er sei dann einen Monat lang in L [REDACTED] gewesen, dann sei er mit einem Pass dieses Mannes nach Deutschland geflogen. Er sei 2000 nach Ghana gegangen, bis er 2014 nach Deutschland gekommen sei. Er habe in der Volta Region gelebt, später sei er nach Accra gegangen. Er habe dort [REDACTED]. Er habe keine Aufenthaltsdokumente in Ghana gehabt, aber das habe keine Probleme gegeben. Als die Frau, die ihn als Sohn aufgenommen habe, gestorben sei, habe ihn die Familie der Frau aus dem Haus geworfen. Er sei dann von Accra Transit über L [REDACTED] nach B [REDACTED] geflogen. Das Flugticket oder den Bord Pass habe er nicht mehr. Er habe einen Agenten für die illegalen Dokumente bezahlt. Seinen Pass habe der Mann in L [REDACTED] behalten. Sein Vater sei 2003 gestorben. Seine Mutter sei 2015 gestorben. Zu seinen Onkeln und Tanten im Heimatland habe er seit 2000 keinen Kontakt mehr. Eine Schwester lebe in Nigeria. Er sei nur auf der Koranschule gewesen. In Togo habe er nicht gearbeitet, sondern seine Mutter habe ihn unterhalten, in Ghana sei er [REDACTED] und [REDACTED] geworden. Nach 2000 sei er nie mehr in Togo gewesen. In Togo seien sie arm gewesen. (Auf die Frage, was ihm persönlich vor der Ausreise in Togo passiert sei:) Er sei homosexuell. Seine Mutter habe das erfahren und habe ihn gewarnt, dass das nicht zum Islam passen würde. Er habe aber gesagt, das sei das, was er machen wolle. Was die Familie ihm gesagt habe, habe ihm Angst gemacht. Er habe Angst um sein Leben gehabt, er sei in Gefahr gewesen. Er sei erst in den Busch und dann nach Ghana gegangen. Sie hätten in einer Gesellschaft von Moslems gelebt, die hätten ihn töten wollen, weil er homosexuell sei. Sie hätten ihn vergiften wollen. Er selbst habe keine Freunde gehabt. Er habe einen Partner gehabt, mit dem er Sex gehabt habe. Dieser habe viele Freunde gehabt, vielleicht habe dieser es denen erzählt. Eines Tages habe seine Mutter ihn gefragt, ob er homosexuell sei, weil es diese Gerüchte gäbe. Seine Mutter habe ihn gewarnt und gesagt, wenn

er das weiter machen würde, dann würde er auf dem Friedhof enden. Er habe Angst bekommen und sei weggegangen. Seine Familie sei gegen seine Homosexualität, weil sie Moslems seien. Als er 22 gewesen sei, habe er bemerkt, dass er homosexuell sei. Er habe das mit seinem Partner versucht. Sie hätten gemerkt, dass es ihnen gefallen habe. Er und der Sex seien süß gewesen. Als er es gemerkt habe, habe er dann keine Gefühle mehr für Frauen gehabt. Was er mit dem Mann gemacht habe, habe ihm gut getan. Er habe es versteckt. Er habe es zum Vergnügen gemacht. Davor habe er keine sexuellen Kontakte zu Frauen gehabt. Eine feste Beziehung zu einem Mann habe er in Togo nicht gehabt. In Ghana habe er keine sexuellen Kontakte zu Männern gehabt. Er sei wegen der Probleme mit der Homosexualität geflohen, er habe nicht gewusst, wie es in Ghana sei, er habe keine Probleme mehr gewollt. Weder in [REDACTED] noch in Deutschland habe er sexuellen Kontakt zu Männern gehabt. Er habe in Ghana keinen Partner gefunden. Nach dem Jahr 2000 habe er keinen sexuellen Kontakt mehr zu Männern gehabt. Er habe im Internet eine Frau aus [REDACTED] kennen gelernt. Sie habe ihn nach einigen Chats nach [REDACTED] eingeladen. Sie habe Sex mit ihm gewollt, aber er habe keine Erektion bekommen. Sie habe ihn dann aus dem Haus geworfen. Er habe im Internet nach Männern und Frauen gesucht. Er habe nicht genau gewusst, was er getan habe. In Togo habe seine Mutter ihn wegen seiner Homosexualität geschlagen. Von der Gemeinschaft habe ihn niemand verletzt, aber er habe gehört, dass sie ihn töten wollten. Er sei nicht gesund. Er habe wegen seiner Krankheit bei einer Rückkehr Angst um sein Leben. In Togo lebe niemand mehr, der ihn aufnehmen könnte. Ihr Haus in Togo sei gemietet gewesen, das gebe es nicht mehr. Er wüsste nicht, wo er schlafen könnte und er kenne niemanden, der ihm helfen könnte. Er könnte mit seiner Krankheit in Togo nicht überleben. In Deutschland sei ihm gesagt worden, dass er Hepatitis und Diabetes habe. In Togo wäre sein Leben in Gefahr, weil die Menschen über ihn Bescheid wüssten. In Togo wüssten sie, dass er homosexuell sei. Er könnte die Leute in Togo nicht überzeugen, dass er das gestoppt habe. Jemand könnte ihm vergiftetes Essen geben. Sollte jemand sagen, er solle mit ihm schlafen, weil dieser ihm dann Essen gebe, dann würde er es tun. Er habe gesehen, dass die Leute in Deutschland offen damit umgehen, er würde es in Togo auch öffentlich machen, auch wenn sie ihn töten sollten. Ghana habe er verlassen, weil sein Leben in Gefahr gewesen sei. Er habe nicht gewusst, wie er dort überleben sollte, nachdem er aus dem Haus geworfen worden sei. Er habe keine Antwort darauf, warum er sich nicht einen Job in Accra

gesucht habe. Er habe erst im Gefängnis im ■■■■■ 2015 gesagt, dass er homosexuell sei und habe einen Asylantrag gestellt, weil die ihn ja erst nach Ghana abschieben wollten. Erst nachdem er dann gesagt habe, dass er eigentlich aus Togo stamme, und als man ihn dann nach Togo abschieben wollte, habe er es gesagt.

Der Kläger legte bei der Anhörung einen Medikamentenplan der Internistischen Gemeinschaftspraxis ■■■■■ vom ■■■■■.2017 vor. Danach nimmt er folgende Medikamente: ASS 100 mg Heumann Tabletten, Amlodipin 1A Oharma 10 mg Tabletten N, Bisoprolol 5 1A Pharma Filmtabletten, Moxonidin Heumann 0,4 mg Filmtabletten, Spironolacton ratiopharm 50 mg Tabletten, Candesartan Aurobindo 16 mg Tabletten, Simva Basics 20 mg Filmtabletten, Vitamin B12 1000 µg Forte Tabletten, Metformin 500 1A Pharma Filmtabletten, Januvia 25 mg Filmtabletten.

Mit Schreiben vom 07.11.2017 legte der Kläger beim Bundesamt ärztliche Atteste vor. Nach dem ärztlichen Attest von Dr. med. ■■■■■, Ärztin für Allgemeinmedizin, Psychotherapie, vom ■■■■■.2017 leidet der Kläger unter Diabetes mellitus Typ II, (I10.90 G) art. Hypertonus, (I51.7 G) Linksherzhypertrophie, (A53.9 G) Lues, (M47.86 G L5/S1) Spondylarthrose der LWS, (D51.9 G) Vitamin B12-Mangel, (Q67.6 G) Trichterbrust. Nach dem Arztbrief von Prof. Dr. ■■■■■ und Dr. ■■■■■

vom ■■■■■.2017 leidet der Kläger unter akutem Nierenversagen AKIN I, a.e. prärenal unter antihypertensiver und diuretischer Therapie; Diabetes mellitus Typ 2 unter OAD; Arterielle Hypertonie, a.e. essentieller Genese, 2016 kein Anhalt für sekundären Hypertonus; Zn. Syphilis 02/17. Nach dem Arztbrief von Dr. med. ■■■■■, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, vom ■■■■■.2017 leidet der Kläger unter Spondylarthrose L 4/ 5 / S 1 (M47.26G) und Hyperlordose LWS (M40.46G). Physiotherapie sei rezeptiert.

Mit Bescheid vom 22.11.2017 erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu und lehnte den Antrag auf Asylanererkennung ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ent-

scheidung zu verlassen, wobei die Ausreisefrist im Falle einer Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens endet, und drohte ihm für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in die Republik Togo oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid wurde am 23.11.2017 als Einschreiben zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 30.11.2017 Klage erhoben, mit welcher er zunächst die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise subsidiären Schutz, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten beantragte. Er trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, dass er homosexuell sei und deshalb aufgrund von Furcht vor Verfolgung sein Heimatland verlassen und Zuflucht im Ausland gesucht habe. Er habe mit 22 Jahren für sich festgestellt, dass er homosexuell sei. Er habe dies in der Folge nur sehr wenigen offenbart, da Homosexualität in seinem Umfeld und in der islamischen Gesellschaft seines Volkes nicht geduldet würde. Homosexuelle Handlungen seien in Togo illegal und würden mit einer Haftstrafe von ein bis drei Jahren bestraft. Die Menschenrechtssituation in Togo sei angespannt.

Der Kläger beantragt - unter Rücknahme des Antrags auf Asylanerkennung in der mündlichen Verhandlung - nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss des Gerichts vom 16.07.2018 wurde dem Kläger teilweise Prozesskostenhilfe gewährt.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger angehört worden. Insoweit wird auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 27.07.2018 verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und in der Sache entscheiden, obwohl die Beklagte nicht vertreten war. Denn in der ordnungsgemäßen Ladung wurde auf diese Möglichkeit hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage hinsichtlich einer Anerkennung als Asylberechtigter in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage teilweise begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 22.11.2017 ist nur teilweise rechtmäßig und verletzt den Kläger daher teilweise in seinen Rechten, denn der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Hingegen hat der Kläger weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG noch auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG (§ 113 Abs. 5, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Begehrens des Klägers ist nach § 77 Abs. 1 AsylG im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780) sowie das Aufenthaltsgesetz in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.03.2018 (BGBl. I S. 342).

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die 1. aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Gemäß § 3c AsylG kann eine Verfolgung ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Flüchtlingsschutz wird dem Ausländer gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfol-

gung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Der Kläger erfüllt diese Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht. Der Kläger hat bei einer Rückkehr nach Togo aufgrund seiner Homosexualität nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu erwarten.

Der Kläger dürfte nach dem Eindruck des Gerichts zwar homo- bzw. bisexuell sein. Ob der Kläger seine Homosexualität auch ausleben möchte, erscheint dem Gericht jedoch zweifelhaft, da der Kläger ca. 14 Jahre in Ghana gelebt hat und dort seine Homosexualität nicht ausgelebt hat, um keine Probleme zu kriegen. Dies schien für ihn kein Problem zu sein.

Unabhängig hiervon besteht für den Kläger in Togo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 1 AsylG in Form einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung i.S.v. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG durch den togoischen Staat.

Auf Grund seiner Homosexualität gehört der Kläger zwar zu einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Danach gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 –, juris Leitsatz 1 und Rn. 46). Bezüglich der zweiten Voraussetzung ist anzuerkennen, dass

das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 –, juris Leitsatz 1 und Rn. 48).

Homosexualität ist in Togo mit Strafe bedroht. Nach Art. 88 des togoischen Strafgesetzbuchs vom 13.08.1980 in der Fassung von April 2000 wird der schamlose Akt oder Verbrechen wider die Natur, begangen mit einer Person des gleichen Geschlechts, mit einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren sowie einer Geldstrafe von 100.000 bis 500.000 Francs bestraft (vgl. ACCORD, „Anfragebeantwortung zu Togo: Sind homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen in Togo gesetzlich strafbar?; Werden diese Strafen auch tatsächlich verhängt?; staatlicher Schutz bei Übergriffen“ vom 10.08.2017; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.08.2011, S. 9). Nach Art. 392 des togoischen Strafgesetzbuchs, in Kraft getreten am 25.11.2015, besteht dieselbe Strafbarkeit. Die Strafe hiernach beträgt Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren sowie eine Geldstrafe von einer Million bis drei Millionen Francs (vgl. ACCORD, „Anfragebeantwortung zu Togo: Sind homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen in Togo gesetzlich strafbar?; Werden diese Strafen auch tatsächlich verhängt?; staatlicher Schutz bei Übergriffen“ vom 10.08.2017; Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Togo des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, vom 24.05.2018, S. 15).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt jedoch der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solche noch keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 –, juris Leitsatz 2 und Rn. 55 ff.).

Hinsichtlich der bereits ausgeführten Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen in Togo ist festzustellen, dass dieses Gesetz nicht umgesetzt wird (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Togo des Bundesamt für Fremdenwesen und

Asyl, Republik Österreich, vom 24.05.2018, S. 15). Entsprechende Verfahren bzw. Verurteilungen sind nicht bekannt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.08.2011, S. 9). In jenen Fällen, in denen die Polizei jemanden wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivität verhaftet habe, sei die Anklage für gewöhnlich wegen eines anderen Vergehens als Rechtfertigung für die Verhaftung erfolgt, wie etwa die Störung des öffentlichen Friedens oder öffentliches Urinieren (vgl. ACCORD, „Anfragebeantwortung zu Togo: Sind homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen in Togo gesetzlich strafbar?; Werden diese Strafen auch tatsächlich verhängt?; staatlicher Schutz bei Übergriffen“ vom 10.08.2017).

Die Auskunftslage spricht somit dafür, dass die im togoischen Strafgesetzbuch für homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe tatsächlich nicht vollzogen wird.

Homosexuelle in Togo sind aber auch einer gesellschaftlichen Ächtung und Stigmatisierung ausgesetzt, die die Personen zwingt, ihre sexuelle Orientierung geheim zu halten. Homosexualität wird weitgehend als widernatürliche Verhaltensweise angesehen. Das Mediengesetz verbietet zudem die Förderung der Unmoral. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle (LGBTI) werden in einigen Bereichen, wie Beschäftigung, Wohnen und Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, diskriminiert. Bestehende Antidiskriminierungsgesetze gelten nicht für LGBTI-Personen (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Togo des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, vom 24.05.2018, S. 15). Das soziopolitische Umfeld für eine Debatte über sexuelle Orientierung und Genderidentität (SOGI) sei in den vergangenen Jahren in Togo schwierig gewesen, obwohl in gewissem Maße Organisation und Aktivitäten betreffend SOGI stattfinden würden. Die Polizei sei bekannt dafür, gegenüber der LGBT-Gemeinde zu bestimmten Zeiten hart durchzugreifen. Einem kürzlich erschienenen Artikel zufolge sei die größte Bedrohung für die LGBT-Gemeinschaft in Togo die Kirche und Religionsführer. Die katholische Kirche sei sehr mächtig und beeinflusse moralische, politische und weitere Themen stark (vgl. ACCORD, „Anfragebeantwortung zu Togo: Sind homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen in Togo gesetzlich strafbar?; Werden diese Strafen auch tatsächlich verhängt?; staatlicher Schutz bei Übergriffen“ vom 10.08.2017).

Insoweit ist zu bedenken, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs von einem Asylbewerber nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder größere Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung als eine heterosexuelle Person übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 –, juris Leitsatz 3 und Rn. 70 ff.).

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die bestehenden Diskriminierungen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten einen solchen Schweregrad erreichen, dass von einer Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG ausgegangen werden kann.

Soweit der Kläger weiter vorgetragen hat, dass seine Familie ihn geschlagen habe und ihn töten wolle, wäre es dem Kläger möglich und auch zumutbar gewesen, sich in einem anderen Teil von Togo niederzulassen. Zwar handelt es sich bei Togo um ein sehr kleines Land, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger von seiner Familie oder den Leuten aus seinem Viertel, die von seiner Homosexualität wussten, in einem anderen Ort in Togo gesucht würde.

Dem Vorbringen des Klägers sind des Weiteren keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG zu entnehmen.

Für den Kläger liegt jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn diesem dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Eine solche Gesundheitsgefahr kann bestehen, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher

Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, juris). Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist (§ 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- und Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib und Leben besteht, mit einzubeziehen (BVerwG, Beschluss vom 01.10.2001 - 1 B 185.01 -, juris).

Der Kläger leidet nach dem ärztlichen Attest von Dr. med. [REDACTED] Ärztin für Allgemeinmedizin, Psychotherapie, vom [REDACTED].2017, dem Arztbrief von Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]

vom [REDACTED].2017 und dem Arztbrief von Dr. med. [REDACTED]

Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, vom [REDACTED].2017 an Diabetes mellitus Typ II, arterieller Hypertonie, Linksherzhypertrophie, Zn. Syphillis 02/17, Spondylarthrose der LWS, Hyperlordose LWS, Vitamin B12-Mangel, Trichterbrust und akutem Nierenversagen. Er nimmt nach dem Medikamentenplan der [REDACTED]

in [REDACTED] vom [REDACTED].2017 die Medikamente ASS 100 mg Heumann Tabletten, Amlodipin 1A Oharma 10 mg Tabletten N, Bisoprolol 5 1A Pharma Filmtabletten, Moxonidin Heumann 0,4 mg Filmtabletten, Spironolacton ratiopharm 50 mg Tabletten, Candesartan Aurobindo 16 mg Tabletten, Simva Basics 20 mg Filmtabletten, Vitamin B12 1000 µg Forte Tabletten, Metformin 500 1A Pharma Filmtabletten, Januvia 25 mg Filmtabletten. Er erhält zudem Physiotherapie. Soweit der Kläger in seiner Anhörung beim Bundesamt auch geltend gemacht hat, dass er an Hepatitis leide, wird dies durch die vorgelegten ärztlichen Unterlagen jedoch nicht bestätigt.

Das Gesundheitswesen in Togo ist unzureichend, vor allem in den ländlichen und nördlichen Regionen (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Togo

des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, vom 24.05.2018, S. 17). Insbesondere Diabetes mellitus ist in Togo zwar behandelbar (vgl. Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 16.07.2012, Togo: Medizinische Versorgung, S. 9; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.08.2011, S. 14; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18.04.2017 - A 9 S 333/17 -, juris) und grundsätzlich sind in Togo alle Medikamente und medizinischen Dienstleistungen erhältlich (vgl. Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 16.07.2012, Togo: Medizinische Versorgung, S. 2 und 3). Generell gilt aber, wer kein Geld hat, hat auch keinen Zugang zu medizinischer Versorgung (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Togo des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, vom 24.05.2018, S. 17; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.08.2011, S. 14; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18.04.2017 - A 9 S 333/17 -, juris). Der Patient muss also in der Lage sein, die oft hohen Preise selber zu bezahlen (vgl. Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 16.07.2012, Togo: Medizinische Versorgung, S. 3).

Der Kläger ist nach der Überzeugung des Gerichts nicht in der Lage, die von ihm benötigten Medikamente und Behandlungen zu bezahlen, da er nicht über genügend finanzielle Mittel in Togo verfügt. Der Kläger verfügt nach seinen glaubhaften Angaben über keine näheren Verwandten mehr in Togo, die ihn finanziell unterstützen könnten. Zu seiner Schwester, die in Nigeria lebe, sei der Kontakt abgebrochen und er wisse nicht, ob diese noch am Leben sei. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Togo gleich eine Arbeit finden wird, mit der er seinen Lebensunterhalt sowie seine medizinische Versorgung sicherstellen kann. Denn der Kläger ist seit dem Jahr 2000 nicht mehr in Togo gewesen und hat davor nie in Togo gearbeitet, sondern wurde lediglich von seiner Familie unterstützt.

Daher ist nicht nur die dem entgegenstehende Ziff. 4, sondern sind auch die Ziffern 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes aufzuheben, da die Grundlage für die gemäß §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung sowie die Anordnung und Befristungen des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG entfallen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Hinsichtlich des zurückgenommenen Teils der Klage wendet das Gericht hier § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO an, da aus der Rechtsposition nach Art. 16a Abs. 1 GG neben der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft keine weitergehende Rechtsposition folgt (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 31.10.2014 - Au 3 K 14.30222 -, juris Rn. 74 m.w.N.). Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart